



Fragen- und Antwortenkatalog zur Richtlinie Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung nachhaltiger Mobilität aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027) vom 28. März 2024

Nachfolgend finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten zur RL Richtlinie Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) betreut die Vorhaben inhaltlich und administrativ in enger Abstimmung mit dem SMIL.



Fragenübersicht

1.	Fördervoraussetzungen.....	3
1.1.	Wer darf einen Antrag stellen?	3
1.2.	Dürfen sich Gemeinden unter 5.000 Einwohnern zusammenschließen, um die Mindestgrenze zu erreichen?	3
1.3.	Darf ich im Verbund mit anderen Projektbeteiligten beantragen?.....	3
1.4.	Welche Art von Projekten werden gefördert?.....	4
1.5.	Müssen die geplanten Maßnahmen explizit im Verkehrsentwicklungsplan beschrieben sein?.....	4
1.6.	Welche Bedingungen gelten für die Förderung von Studien und Konzepten?	4
1.7.	Worin besteht der Unterschied zwischen „normalen“ Konzepten und SUMPs?	4
2.	Antragsphase.....	6
2.1.	Wo kann ich einen Antrag stellen?	6
2.2.	Ist bei mehreren Ideen eine Bündelung von Maßnahmen ratsam oder sollten besser mehrere Einzelanträge gestellt werden?	6
2.3.	Wie erfolgt die Auswahl von Projekten?	6
2.4.	Werden Betriebsausgaben gefördert? Werden Pauschalen anerkannt?.....	6
2.5.	Unter welchen Voraussetzungen sind Personalkosten förderfähig?.....	6
2.6.	Welche Anforderungen werden an die Barrierefreiheit gestellt?	7
2.7.	Was darf mein Projekt kosten?	7
2.8.	Darf ich Fördermittel anderer Richtlinien mit denen der RL Mobilität kombinieren?	8
2.9.	Sind Mittel aus der RL Mobilität kombinierbar mit anderen Fördermitteln / Beihilfen?	8
2.10.	Muss ich in jedem Fall eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchführen und die Anlage A 2 einreichen?.....	8
3.	Während der Projektlaufzeit	9
3.1.	Wann beginnt mein Projekt?	9
3.2.	Was muss ich bei der Ausschreibung von Aufträgen beachten?.....	9
3.3.	Wie lange darf mein Projekt dauern?	10
3.4.	Wann wird meine Zuwendung ausgezahlt?	11
4.	Nach der Projektlaufzeit	13
4.1.	Wie sind Ausgaben und Kosten nachzuweisen?	13
4.2.	Wie muss die Förderung des Projekts aus EU-Mitteln kommuniziert werden?	13
5.	Kontakt und Weblinks	14
5.1.	Kontaktmöglichkeiten.....	14
5.2.	Weblinks zu weiterführenden Informationen und Dokumenten.....	14
6.	Anlage – Binnenmarktrelevanz – grenznaher Raum - Übersichtskarte	16



1. Fördervoraussetzungen

1.1. Wer darf einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt für Mittel aus EFRE sind (Ziffer IV., Nr. 1., RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027):

- Kommunale Körperschaften: Sächsische Gemeinden ab 5.000 Einwohner, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse
Nahverkehrsunternehmen, die im Freistaat Sachsen Linienverkehre nach § 42, § 43 Satz 1 Nr. 2 oder § 44 PBefG betreiben und im Besitz einer entsprechenden Linien-genehmigung sind und mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag betraut sind
- Verkehrsverbünde einschließlich geschäftsbesorgende GmbH
- Unternehmen in Privatrechtsform als Träger, Betreiber oder Nutzer von Infrastruktureinrichtungen, Schieneninfrastrukturunternehmen, deren Schienen vom Nahverkehr genutzt werden
- Universitäten und Hochschulen
- Bürgerbusvereine, soweit sie sich eines Nahverkehrsunternehmen bedienen, das mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag betraut ist

1.2. Dürfen sich Gemeinden unter 5.000 Einwohnern zusammenschließen, um die Mindestgrenze zu erreichen?

Grundsätzlich sind gemäß Ziffer IV. Nr. 1 der RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 kommunale Körperschaften mit einer Mindesteinwohnerzahl von 5.000 Einwohnern antragsberechtigt. Zulässig sind auch kommunale Zusammenschlüsse im Sinne des § 2 Absatz 1 des sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Es ist zwingend der Fokus auf die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen **städtischen** Mobilität zu beachten.

Des Weiteren ist eine Gemeinde zu bestimmen, die federführend das Förderhaben beantragt, durchführt, abrechnet und die Verwendung gegenüber der Bewilligungsstelle nachweist

1.3. Darf ich im Verbund mit anderen Projektbeteiligten beantragen?

Ja, es ist zulässig ein Projekt mit Verbundpartnern zu beantragen und durchzuführen, solange alle Projektpartner gemäß der RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 Ziffer IV. antragsberechtigt sind.

Bitte geben Sie den bzw. die Verbundpartner im Antrag an und achten Sie auf eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Finanzierungsanteile aller Partner.

Des Weiteren ist ein Projektpartner zu bestimmen, der federführend das Fördervorhaben beantragt, durchführt, abrechnet und die Verwendung gegenüber der Bewilligungsstelle nachweist. Zusammenschlüsse von Projektpartnern mit unterschiedlichen Regelungen hinsichtlich des Vorsteuerabzugs sollten vermieden werden.



1.4. Welche Art von Projekten werden gefördert?

Es werden investive und nicht investive Projekte gefördert, die zu einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität beitragen.

In Ziffer II. der RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 sind 5 Handlungsbereiche definiert, die Gegenstand der Förderung sind. Sie wurden bewusst offen formuliert, um Spielraum für eine große Bandbreite innovativer Ideen zu geben. Wenn Sie sich unsicher sind, ob Ihr Vorhaben antragsberechtigt ist und die Vorgaben erfüllt, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Die Kontaktdaten finden Sie unter [5.1 Kontaktmöglichkeiten](#).

1.5. Müssen die geplanten Maßnahmen explizit im Verkehrsentwicklungsplan beschrieben sein?

Die zur Förderung beantragte Maßnahme muss sich in ein integriertes verkehrsträgerübergreifendes Entwicklungskonzept oder ein anderes geeignetes Konzept einfügen (Ziffer V., Nr. 2., RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027). Sollte die Maßnahme nicht konkreter Bestandteil des vorhandenen Konzepts sein, ist schlüssig zu begründen, wie sich die entsprechende Maßnahme in das Konzept einfügt und zur Erreichung der Ziele beiträgt.

1.6. Welche Bedingungen gelten für die Förderung von Studien und Konzepten?

Über RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 können Studien und Konzepte gefördert werden, die dem Anwendungszweck der EFRE-Förderung entsprechen. Es sind drei entsprechende Fördergegenstände in Ziffer II. RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 definiert (s. Tabelle). Für diese gelten bezüglich Förderhöhe, Kostenkalkulation und Mindestfördersumme abweichende Festlegungen:

Fördergegenstand (RL Mobilität II.)	1. e) Studien und Konzepte zur Einführung umweltfreundlicher Verkehrsträger im ÖPNV,	4. b) Studien und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit (auch des Infektionsschutzes) im ÖPNV-Raum,	4. c) Mobilitätskonzepte mit den Kriterien der Sustainable Urban Mobility Plans (SUMP) mit dem Ziel einer nachhaltigen Mobilität für alle Bürger,
Förderquote (RL Mobilität VI.)	4.5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.		4.5.2 Für Vorhaben nach Ziffer II Nummer 4 Buchstabe c beträgt die Höhe der Zuwendung 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
Zuwendungsvoraussetzung (RL Mobilität V.)	Die Fördergegenstände 1. e), 4. b) und c) sind von der Untergrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben von 500.000 EUR ausgenommen.		

1.7. Worin besteht der Unterschied zwischen „normalen“ Konzepten und SUMPs?

Über die Richtlinie Mobilität können Konzepte nach den Kriterien der SUMP gefördert werden (Ziffer II., Nr. 4. c), RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027). Bei einem Sustainable Urban Mobility



Plan (SUMP) handelt es sich um einen ganzheitlichen Ansatz für ein funktionales Stadtgebiet zur Erstellung eines integrierten Konzeptes. Die Beteiligung verschiedener Partner sind ein wichtiges Element (u.a. auch Stadtrat, Kreistag).

Nicht Gegenstand der Förderung der RL Mobilität sind sektorale Konzepte, die sich bspw. auf einen einzelnen Verkehrsträger oder ein einzelnes Projekt konzentrieren, das herausgelöst und nicht langfristig bzw. übergeordnet betrachtet wird.

Weiterführende Informationen befinden sich in den SUMP Guidelines der Europäischen Kommission (s. [5.2 Weblinks zu weiterführenden Informationen und Dokumenten](#)).



2. Antragsphase

2.1. Wo kann ich einen Antrag stellen?

Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Referat 44

Stauffenbergallee 24

01099 Dresden

2.2. Ist bei mehreren Ideen eine Bündelung von Maßnahmen ratsam oder sollten besser mehrere Einzelanträge gestellt werden?

In der Regel haben unterschiedliche Fördergegenstände auch unterschiedliche Fördervoraussetzungen und sollten daher einzeln beantragt werden. Auch wenn die beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben je Antrag über 500.000 Euro liegen, sind Einzelanträge gefordert. Lassen sich die verschiedenen Fördergegenstände jedoch nicht eindeutig trennen, handelt es sich um eine Maßnahme und damit um einen Antrag.

2.3. Wie erfolgt die Auswahl von Projekten?

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Basis der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Ein Koordinierungsausschuss bestehend aus Vertretern des SMIL sowie der Bewilligungsbehörde entscheiden über die Auswahl von Vorhaben. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht (Ziffer I, Nr. 5., RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027).

2.4. Werden Betriebsausgaben gefördert? Werden Pauschalen anerkannt?

Ausgaben für den laufenden Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme sind nicht zuwendungsfähig (Ziffer VI., Nr. 4.3.2., RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027).

Abgesehen von Ziffer VI., Nr. 4.4., RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 sind Pauschalen nicht förderfähig.

2.5. Unter welchen Voraussetzungen sind Personalkosten förderfähig?

Personalkosten sind grundsätzlich nicht förderfähig (Ziffer VI, Nr. 4.3.1., RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027).

Eine Ausnahme bilden Vorhaben nach Ziffer II, Nr. 1 Buchstabe e sowie Nr. 4 Buchstabe b oder c (Studien, Konzepte, SUMP). Sofern die aktuellen Schwellenwerte nach EU-Vergaberecht nicht überschritten werden, können Personalkosten zur Förderung beantragt werden, die über die Vereinfachte Kostenoption (VKO) (Ziffer VI., Nr. 4.4., RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027) pauschal ermittelt werden. Die VKO bietet Begünstigten die Möglichkeit, zusätzlich und im Gegensatz zum



Regelfall Personalkosten als Pauschale in Höhe von 20 % der direkten Kosten geltend zu machen.

Eine detaillierte Beschreibung der VKO ist in einem separaten Hinweisblatt auf der Webseite des LASuV abrufbar (s. [5.1 Kontaktmöglichkeiten](#)).

2.6. Welche Anforderungen werden an die Barrierefreiheit gestellt?

Die RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 definiert als Voraussetzung für die Förderung, dass die zu fördernde Maßnahme den Anforderungen der Barrierefreiheit nach §3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes entspricht.

Das Gesetz definiert als barrierefrei unter anderem bauliche Anlagen und Verkehrsmittel, die für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

Im Rahmen der Antragstellung erklären Sie bitte durch Ausfüllen des Formblattes Anlage 1 (Erklärung über Barrierefreiheit), dass die Vorgaben des §3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes eingehalten sind und beschreiben kurz die unternommenen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben. Für Projekte, die eine Anschaffung von Fahrzeugen vorsehen, ist hier zusätzlich ein Nachweis des Herstellers über die Barrierefreiheit der Fahrzeuge beizufügen. Das Formblatt ist abrufbar auf der Webseite des LASuV (s. [5.2 Weblinks zu weiterführenden Informationen und Dokumenten](#)).

Für den Einsatz von EFRE- und JTF-Mitteln ist die Berücksichtigung der EU-Charta der Menschenrechte sowie der EU-Behindertenrechtskonvention zwingende Voraussetzung. Diese Auflage finden Sie in der EU-Rahmenrichtlinie (Nr. 5.7 Buchst. a) sowie den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (Nr. 1.11 NBestEU). Der Verstoß gegen die Grundrechte können einen teilweise bis vollständigen Widerruf der Mittel zur Folge haben. Die Vorschriften sind online abrufbar und unter [5.2 Weblinks zu weiterführenden Informationen und Dokumenten](#) aufgelistet.

2.7. Was darf mein Projekt kosten?

In der RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 ist in Ziffer V. Nr. 3 für die zuwendungsfähigen Ausgaben eine Untergrenze von 500.000 Euro definiert. Diese gilt nicht für die Erstellung von Studien und Konzepten (Fördergegenstände gemäß Ziffer II., Nr. 1.e), 4.b) und 4.c)); s. auch [1.6 Welche Bedingungen gelten für die Förderung von Studien und Konzepten?](#)

Eine Obergrenze existiert nicht. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.



2.8. Darf ich Fördermittel anderer Richtlinien mit denen der RL Mobilität kombinieren?

Es gilt der Grundsatz der Zusätzlichkeit (Additionalität). Nationale Mittel dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Daraus folgt unter anderem, dass Pflichtausgaben beispielsweise auf gesetzlicher Grundlage nicht EFRE/JTF-förderfähig sind. Eine Kombinierbarkeit kommt nur in Frage, wenn dieser Grundsatz nicht verletzt wird. Ist dies bei Ihrem Vorhaben der Fall, nehmen Sie bitte vor Antragstellung zur Prüfung des Einzelfalls Kontakt auf ([5.1 Kontaktmöglichkeiten](#)).

2.9. Sind Mittel aus der RL Mobilität kombinierbar mit anderen Fördermitteln / Beihilfen?

Zunächst ist sicherzustellen, dass die beihilferechtlichen Regelungen eingehalten werden.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird (s. Art. 8 Abs. 3 Buchst. b der AGVO.)

Sollte die Förderung beihilfefrei möglich sein, gibt es natürlich keine beihilferechtlichen Einschränkungen hinsichtlich der Beihilfeintensität bzw. des Beihilfebetrags.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Förderung aus EFRE-Mitteln nachrangig oder ergänzend zu nationaler Förderung erfolgen soll und keine Bundes- oder Landesförderung ersetzen darf. Das Prinzip der Zusätzlichkeit darf nicht verletzt werden.

2.10. Muss ich in jedem Fall eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchführen und die Anlage A 2 einreichen?

Bei Infrastrukturinvestitionen ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine Aufzählung der Infrastrukturen finden Sie im Tabellenblatt „A-1 Infrastruktur“ der Anlage A 2 Klimaverträglichkeitsprüfung.



3. Während der Projektlaufzeit

3.1. Wann beginnt mein Projekt?

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Ein Vorhabensbeginn ist nach der EU-Rahmenrichtlinie (Nr. 5.1) zulässig, sobald der Förderantrag bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Es ist nicht erforderlich, einen Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu stellen.

Es dürfen Zuwendungen zur Projektförderung für Vorhaben bewilligt werden, die ab Antragseingang begonnen worden sind. Der Antragsteller hat allerdings keinen Anspruch auf Förderung und trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

Der Abschluss eines langfristig geschlossenen Vertrages (Dauerschuldverhältnis) oder eines Vertrages mit wiederkehrenden Leistungen oder der Einkauf von Lieferungen und Leistungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, durch den Zuwendungsempfänger, gilt, nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Vertragsgegenstand nicht alleiniger Zweck der Zuwendung ist.

3.2. Was muss ich bei der Ausschreibung von Aufträgen beachten?

Nach Nr. 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) haben öffentliche Auftraggeber das jeweils für sie geltende Vergaberecht sowie ggf. die Anforderungen zur Binnenmarktrelevanz zu beachten. Die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen wird durch die Bewilligungsstelle geprüft.

Interessenkonflikte

Empfänger von EU-Fördermitteln haben die ihnen gewährten Mittel nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz einzusetzen. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen der Projektdurchführung Aufträge im Rahmen eines EU-Vergabeverfahrens vergeben werden.

Diese Grundsätze sind gefährdet oder werden verletzt, wenn auf Seiten des Auftraggebers Personen am Vergabeverfahren mitwirken, die sich in einem Interessenkonflikt befinden. Daher besteht für solche Personen ein Mitwirkungsverbot.

Durch die Abgabe einer Erklärung (s. [5.2 Weblinks zu weiterführenden Informationen und Dokumenten](#): Interessenskonflikt bei Auftragsvergabe Hinweisblatt und Mustererklärung) bestätigen die unmittelbar am EU-Vergabeverfahren beteiligten Personen, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

Die Erklärung ist von Personen abzugeben, die in einer beliebigen Phase des Vergabeverfahrens (Vorbereitung, Ausarbeitung, Durchführung oder Abschluss) eine Funktion ausüben. Dies gilt auch für Personen, die lediglich vorgeschaltete fachliche Bewertungen zu Angeboten abgeben. Betroffen sind auch Dritte, die von einem öffentlichen Auftraggeber mit der Durchführung der Vergabe bzw. Teilen davon beauftragt sind, z. B. Planungs-, Architektur- oder Ingenieurbüros.



Binnenmarktrelevanz

Auftraggeber gemäß §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen müssen für Aufträge im Unterschwellenbereich

- die Binnenmarktrelevanz dieser Aufträge prüfen,
- das Prüfergebnis dokumentieren und
- die gegebenenfalls erforderliche Bekanntmachung der geplanten Auftragsvergabe durchführen.

Die Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. C179 vom 1.8.2006, S. 2), ist dabei zu beachten.

Ein Auftrag ist binnenmarktrelevant, wenn

- der Auftragswert oberhalb des Schwellenwertes für Binnenmarktrelevanz liegt

Auftragsart	Schwellenwert für Binnenmarktrelevanz
Bauleistungen (vgl. § 1 VOB/A)	1 % vom EU-Schwellenwert
freiberufliche Leistungen inkl. Baunebenkosten, sonstige Ingenieur- und Architekturleistungen, Gutachter etc.)	10 % vom EU-Schwellenwert
sonstige Liefer- und Dienstleistungen	10 % vom EU-Schwellenwert
<i>Ausnahmen:</i> a) Dolmetscher-, Übersetzerleistungen b) Cateringleistungen c) Leistungen, die den grenzüberschreitenden Transport von Personen zum Gegenstand haben	1.000,00 EUR

und

- der Leistungsort sich innerhalb des grenznahen Raums befindet.
Der grenznahe Raum wird durch eine von der Staatsgrenze zu Tschechien und Polen landeinwärts zu messende Tiefe von 30 km bestimmt ([siehe Anlage Binnenmarktrelevanz – grenznaher Raum](#)).

Nach Nr. 3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU) haben öffentliche Auftraggeber das jeweils für sie geltende Vergaberecht sowie ggf. die Anforderungen zur Binnenmarktrelevanz zu beachten. Die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen wird durch die Bewilligungsstelle geprüft.

3.3. Wie lange darf mein Projekt dauern?

Das Projekt muss bis zum Ablauf des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes abgeschlossen sein. Nur für im Bewilligungszeitraum erbrachte Leistungen können Ausgaben/Kosten als zuwendungsfähig geltend gemacht werden.



Unabhängig davon muss das Projekt innerhalb der Förderperiode 2021-2027 (n+2) abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass 2021 bis 2027 Fördermittel beantragt und bewilligt werden können. In der n+2-Phase (bis 2029) werden die laufenden Projekte vollständig abgewickelt, geprüft und abgerechnet. Grundsätzlich können in diesem Zeitraum keine neuen Projekte bewilligt werden.

Die RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 tritt zum 31.12.2029 außer Kraft. Demzufolge müssen spätestens im Jahr 2029 alle Projekte abgeschlossen und vollständig bei der EU abgerechnet sein.

Die Bewilligungsstelle wird regelmäßig den Bewilligungszeitraum bis zum 31. Dezember 2028 gewähren, um eine verwaltungskonforme Abwicklung des Verfahrens sicherzustellen. In Einzelfällen ist eine Verlängerung über diesen Termin zu prüfen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben ggfs. mit Eigenmitteln fertig zu stellen ist. Eine Nichterfüllung des Förderziels kann zum Widerruf des Förderbescheides bzw. Rückforderung der Fördermittel führen.

3.4. Wann wird meine Zuwendung ausgezahlt?

Nach Nr. 1.7 NBest-EU erfolgen Auszahlungen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege. Eine Vorauszahlung ist nicht möglich. Sie müssen somit in Vorleistung gehen.

Das Einreichen von Auszahlungsanträgen sollte entsprechend dem Kostenanfall und unter Berücksichtigung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen. Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung die Mittel auszuzahlen. Das setzt vollständige und prüffähige Unterlagen voraus. Die Nachforderung von Unterlagen mit Fristsetzung verlängert den Termin der Auszahlung, führt jedoch nicht zu einem Neubeginn der 90 –Tage-Frist.

Die Auszahlung erfolgt stets auf Antrag in Papierform und erst nach der Teilverwendungsnachweisprüfung. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere zählen dazu das Ausgabebblatt, die Belegliste und die Vertragsliste. Die Vergabeunterlagen können auch in elektronischer Form vorgelegt werden. Einzelheiten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

Originalbelege von Rechnungen und Buchungsbelegen (Nr. 6.5 Buchst. a NBest-EU) können in Papierform vorgelegt werden. Hierunter fallen auch beglaubigte Kopien.

Rechnungen und Buchungsbelege können auch in elektronischer Form vorgelegt werden.

Kopien von Originalbelegen / Belege in Papierform / elektronische Belege (Nr. 6.5 Buchst. b NBest-EU) sind zulässig, wenn für sie ein innerbetriebliches Kontrollverfahren im Sinne § 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) besteht.

Elektronische Belege mit qualifizierter elektronischer Signatur oder qualifizierter elektronischer Signatur mit Anbieter-Akkreditierung (Nr. 6.5 Buchst. c NBest-EU) müssen eine qualifizierte elektronische Signatur aufweisen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), die zuletzt durch die Verordnung 2024/1183 des



Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 (ABl. L 1118 vom 30.4.2024, S. 1) geändert worden ist.

Reproduzierte Belege / reproduzierte elektronische Belegen auf Bild und Datenträger (Nr. 6.5 Buchst. e NBest-EU) sind zulässig, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) bzw. den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entsprechen.

Die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des ersten Auszahlungsantrages vorliegen.

Die erste Auszahlung setzt eine vergaberechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle voraus. Diese darf keine Beanstandungen ergeben haben. Werden weitere Vergabeunterlagen eingereicht, die noch nicht Gegenstand der Auszahlung waren, sind diese ebenfalls vor Auszahlung vergaberechtlich durch die Bewilligungsstelle zu prüfen. Werden Beanstandungen festgestellt, wird die Auszahlung zurückgestellt und der Zuwendungsempfänger um Abhilfe gebeten. Kann dem nicht abgeholfen werden bzw. werden Vergabeverstöße festgestellt, erfolgt keine Auszahlung. Die Bewilligungsstelle wird dann prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen wird.

In Einzelfällen kann die Auszahlung erst nach einer Vor-Ort-Kontrolle erfolgen. Der Termin wird in der Regel rechtzeitig mit dem Zuwendungsempfänger vereinbart.



4. Nach der Projektlaufzeit

4.1. Wie sind Ausgaben und Kosten nachzuweisen?

Die Regelungen für Nachweise sind in der Nr. 6. NBest-EU festgelegt (s. [5.2 Weblinks zu weiterführenden Informationen und Dokumenten](#)).

Die tatsächlichen Ausgaben sind nachzuweisen.

Sie sind verpflichtet, die Ausgaben und Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, dem Vorhaben eindeutig zuzuordnen. Bei der Anwendung vereinfachter Kostensystemoptionen für Personalkosten gilt diese eindeutige Zuordnung für alle Belege und Unterlagen.

Die Verwendung der Mittel ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, dem LASuV nachzuweisen. Sie setzt sich aus den bisher ausgezahlten und geprüften Teilverwendungsnachweisen und ggfs. einem Antrag auf Zahlung der Schlussrate zusammen. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Nachkalkulation der Ausgaben Kosten und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Im Falle von vereinfachten Kostensystemoptionen für Personalkosten gilt dies nur für Einnahmen. Geprüfte Belege sind nicht noch einmal einzureichen.

4.2. Wie muss die Förderung des Projekts aus EU-Mitteln kommuniziert werden?

Zur Kommunikation der Finanzierung des Projekts mit EU-Mitteln bestehen konkrete Vorschriften. Diese sind in dem Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften des EFRE und des JTF zusammengefasst (s. [5.2 Weblinks zu weiterführenden Informationen und Dokumenten](#)). Ein gedrucktes Exemplar liegt Ihrem Zuwendungsbescheid bei. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen wird die Einhaltung dieser Vorschriften geprüft.

Bei Vorhaben von strategischer Bedeutung und bei Vorhaben mit Gesamtkosten von mehr als zehn Millionen Euro ist eine Kommunikationsveranstaltung oder eine spezielle Kommunikationsmaßnahme durch Sie als Zuwendungsempfänger zu organisieren. Das kann beim Beginn eines Vorhabens oder bei seiner Eröffnung/Fertigstellung sein. Die Europäische Kommission sowie die Verwaltungsbehörde für den EFRE/JTF sind dabei zeitnah (mindestens drei Monate vorher) mit einzubinden (Kontakt siehe Punkt 6.1)



5. Kontakt und Weblinks

5.1. Kontaktmöglichkeiten

Bei Fragen zur RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027 können Sie sich an das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) wenden:

E-Mail: RL-Mobilität@smil.sachsen.de

Bei Fragen zur Antragstellung sowie bei Fragen während und nach der Projektlaufzeit können Sie sich an das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) wenden:

E-Mail: efre@lasuv.sachsen.de

Bei Fragen zu den Kommunikationsvorschriften können Sie sich an die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF im Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) wenden:

E-Mail: eu-kommunikation@smil.sachsen.de

5.2. Weblinks zu weiterführenden Informationen und Dokumenten

Dokumente

- *RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027:*
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung nachhaltiger Mobilität aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 bis 2027 (RL Mobilität EFRE/JTF 2021 bis 2027) vom 28. März 2024. Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/20777-RL-Mobilitaet-EFRE-JTF-2021-bis-2027#romVIII>
- *EU-Rahmenrichtlinie*
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen. Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19957-EU-Rahmenrichtlinie>
- *Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)*
Die Nebenbestimmungen sind als Anlage 1 Bestandteil der EU-Rahmenrichtlinie (s.o.)
- *Sächsisches Inklusionsgesetz vom 2. Juli 2019*
Abrufbar unter: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18283-Saechsisches-Inklusionsgesetz>



- *Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) der EU Kommission.*
Abrufbar unter: [SUMP-Guidelines-2019_SBhttps://urban-mobility-observatory.transport.ec.europa.eu/system/files/2023-09/sump_guidelines_german.pdf](https://urban-mobility-observatory.transport.ec.europa.eu/system/files/2023-09/sump_guidelines_german.pdf)
- *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*
Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/DE/legal-content/summary/charter-of-fundamental-rights-of-the-european-union.html>
- *EU-Behindertenrechtskonvention*
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Europäische Kommission
Abrufbar unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/fakultativprotokoll-zum-uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3117/>
- *Europa fördert Sachsen. Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften des EFRE und des JTF*
Abrufbar unter <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/41393>
- *Mustererklärung + Hinweisblatt Interessenkonflikte Auftragsvergaben*
Abrufbar unter https://www.lasuv.sachsen.de/download/AA_Nr13_Anlage4_MustererklaerungHinweisblatt_IK_Auftragsvergaben.pdf

Webseiten:

- Die Antragsunterlagen und ergänzende Dokumente stehen auf der Webseite des LASuV zum Abruf zur Verfügung: <https://www.lasuv.sachsen.de/foerderung-oePNV-sPNV-4023.html#a-4532>
- Europa fördert Sachsen: <https://www.xn--europa-frdert-sachsen-oec.de/de/>



6. Anlage – Binnenmarktrelevanz – grenznaher Raum - Übersichtskarte

